VERORDNUNG (EG) Nr. 2019/96 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1996

zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes 6105, 6109 und 6110 sowie 6106 und 6206 mit Ursprung in Litauen, denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/95 des Rates Zollplafonds gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2178/95 des Rates vom 8. August 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds für bestimmte gewerbliche Waren und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente und Zollplafonds [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 921/96 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2178/95 wird Estland, Lettland und Litauen eine Zollpräferenz in Form von Plafonds eingeräumt. Nach Artikel 3 Absatz 3 kann die Kommission auf dem Verordnungsweg bis zum Ende des Kalenderjahres die gegenüber diesen Ländern geltenden Zölle wiedererheben, sobald ein Plafond erreicht ist.

Die Einfuhren der im Anhang genannten Waren mit Ursprung in Litauen, denen die Präferenzbehandlung eingeräumt worden ist, haben durch Anschreibung den festgesetzten Plafond erreicht, Die erneute Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren aus diesem Land ist angesichts der Situation des Gemeinschaftsmarkts erforderlich.

Es ist angebracht, die Zölle für diese Waren wiederzuerheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 26. Oktober 1996 werden die 1996 mit der Verordnung (EG) Nr. 2178/95 ausgesetzten Zölle bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Litauen in die Gemeinschaft wiedererhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 223 vom 20. 9. 1995, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
21.2007	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken
21.2013	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen